

PRAXISBRIEF

zur Krisenintervention
bei Kindern und Jugendlichen

Lösungswege für typische Konfliktsituationen

PRAXISBRIEF

Druck, Herstellung und Versand wurden finanziert vom Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein sowie über den Studien- und Förderverein "Jugendstrafrecht und Kriminalprävention" durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

Einleitung

Der Initiierung der Arbeitsgruppe „Kooperation bei Krisenintervention zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen“ lagen vier Hypothesen zu Grunde:

1. Kinder- und Jugenddelinquenz ist ganz überwiegend vorübergehend. Probleme bereiten die Kinder und Jugendlichen, die wiederholt auffallen und drohen, ins kriminelle Abseits zu rutschen.
2. Alle späteren Intensivtäter waren lange vor dieser Entwicklung verschiedenen Institutionen, die mit diesen Kindern / Jugendlichen zu tun haben, bekannt.
3. Intensivtäter waren früher häufig auch Opfer, wenn nicht von Straftaten (sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung), so doch von Vernachlässigung.
4. Bei rechtzeitiger nachhaltiger Hilfestellung besteht eine begründete Chance, die Entwicklung zum Intensivtäter zu stoppen.

Hieraus folgt zwangsläufig die Forderung nach rechtzeitiger Kooperation der Institutionen, die mit diesen Kindern und Jugendlichen zu tun haben.

Die rechtlichen Möglichkeiten zur Kooperation bei Krisenintervention sind ausreichend. Allerdings sehen Betroffene in den Datenschutz-Regeln nicht selten einen Hindernisgrund, z. T. sind die gesetzlichen Regeln aber auch nicht bekannt. Die Kompetenzverteilung zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz ist umstritten, wobei sich in manchen Situationen die Frage stellt, wer die Kosten zu tragen hat. Kooperation wird so erschwert. Hinzu kommen Probleme der Erreichbarkeit. Man weiß nicht, wen man ansprechen soll oder findet keinen kompetenten Ansprechpartner. Kooperation setzt voraus, dass eine ansprechbare, kompetente und kooperative Person da ist. Kooperation bedeutet Absprache und Zusammenarbeit, nicht Abschieben der Probleme, sondern Verantwortungsübernahme. Es darf kein Verschiebebahnhof für Verantwortlichkeiten eingerichtet werden. In bestimmten Krisensituationen ist eine Kooperation nicht nur erlaubt, sondern sogar verpflichtend. Dies bedingt, dass auch Konflikte mit den Eltern, mit anderen Institutionen ausgehalten werden müssen.

Kooperation ist aber nur ein Weg zum Ziel, d. h. zum Kindeswohl. Er verläuft nicht selten auf wechselnden, kreisenden Pfaden, manchmal auch zurück. Und manchmal bleibt Hilflosigkeit, wo alle Kooperationspartner nicht weiterwissen. Trotzdem gilt es auch in scheinbar ausweglosen Situationen weiter zu machen, sich weiter um das Kind zu bemühen. Positive Veränderungen sind von vielen Faktoren abhängig, manchmal auch von unbeeinflussbaren Faktoren. Positive Entwicklungen können niemals ausgeschlossen werden.

Diesem Ziel fühlen sich die Arbeitsgruppenmitglieder verpflichtet, die in intensiven Sitzungen Lösungswege für typisierte Fallsituationen entworfen haben. Es sind dies exemplarische Fälle. Die Vorschläge richten sich an Lehrer/Schulen, an Kindertageseinrichtungen/Kindergärten, an Kinderärzte, an

Jugendämter, an freie Träger in der Betreuung von Kindern/Jugendlichen, an die Polizei, an Jugendstaatsanwälte und Jugend- und Familienrichter und nicht zuletzt an Eltern. In den beiden Fällen 9 und 10 werden vor allem juristische Probleme in der Zusammenarbeit von Jugendgerichtshilfe und Jugendstrafjustiz angesprochen, ihre Darstellung ist von daher juristisch geprägt.

Mitglieder der Arbeitsgruppe waren:

Dr. Hans-Martin Bader, ehemaliger Leiter des Kinder- u. Jugendärztlichen Dienstes, Gesundheitsamt Flensburg

Petra Böhm, Leiterin einer Kindertageseinrichtung, Kiel

Karsten Egge, Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie, Kiel

Dr. Dagmar Karstaedt, Kinderärztin, Kiel

Wolfgang Kolibius, Richter am Amtsgericht Kiel

Dr. Holle Eva Löhr, Leitende Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft Itzehoe

Elke Maria Lutz, Richterin am Amtsgericht Elmshorn

Volker Masuhr, Sonderschulrektor, Schule für Lernbehinderte und Sprachheilgrundschule Flensburg

Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Leiter der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Universität Kiel - Vorsitzender der Arbeitsgruppe

Udo Petersen, Amt für Familie und Soziales, Kiel

Dr. Frank Rose, Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie, Kiel

Astrid Stamer, Stellvertretende Schulleiterin der Theodor-Storm-Schule, Kiel

Dr. Dörte Stolle, Leitende Chefärztin der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Schleswig.

An dem Abschlussbericht waren weiterhin Frau Irene Johns, Kinderschutz-Zentrum Kiel, und Herr Gerwin Stöcken, Amt für Familie und Soziales der Stadt Kiel, beteiligt.

Die Ergebnisse dieser interdisziplinären Arbeit sollen helfen, in konkreten Krisensituationen die richtigen Ansprechpartner und Wegweiser für Lösungen zu finden. Es können hierbei nur die Lösungswege aufgezeigt werden, die richtigen Maßnahmen müssen im Einzelfall entsprechend den jeweiligen fachlichen Vorgaben getroffen werden. Insoweit kann hier nur die Richtung angegeben, können keine Einzelfalllösungen angeboten werden, wobei es häufig kein Alleinrichtiges gibt. Das Wichtigste ist das Bemühen, das kooperative Bemühen, um im Sinne des § 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz-Sozialgesetzbuch VIII junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und um Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Inhaltsübersicht

Fall 1: Konflikt zwischen Schule/Jugendamt und Eltern wegen aggressiver Verhaltensweisen eines Schülers	Seite 5
Fall 2: Sportlehrer hat Verdacht auf Misshandlung eines Schülers	Seite 8
Fall 3: Konflikt zwischen Schule und Schülern/Eltern bei „Schulschwänzen“	Seite 11
Fall 4: Konflikt zwischen Kindern und Eltern bei Drogenkonsum	Seite 14
Fall 5: Konflikt zwischen Kinderarzt und verdächtigen Angehörigen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs	Seite 17
Fall 6: Konflikt zwischen Eltern und Jugendamt über Jugendhilfemaßnahmen	Seite 19
Fall 7: Konflikt zwischen Eltern, Jugendamt und Kinder- und Jugendpsychiatrie über die Unterbringung eines Kindes	Seite 21
Fall 8: Konflikt zwischen Kindertageseinrichtung / Kindergarten und drogen- bzw. alkoholabhängigen Eltern	Seite 24
Fall 9: Konflikt zwischen Jugendgerichtshilfe und anderen Abteilungen eines Jugendamtes/Amtes für Soziale Dienste wegen der Auswertung vorhandener Akten	Seite 26
Fall 10: Konflikte zwischen Jugendgerichtshilfe und Jugendgericht	Seite 31
Anhang:	
1. Rechtliche Vorschriften	Seite 41
2. Fachliche Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls	Seite 53

Fall 1:

Konflikt zwischen Schule/Jugendamt und Eltern wegen aggressiver Verhaltensweisen eines Schülers

Das Kind fällt in der Schule massiv wegen Störungen und aggressiver Verhaltensweisen auf. Es ist mit erzieherisch-schulischen Maßnahmen nicht mehr erreichbar, insbesondere zeigt es in Gesprächen keinerlei Einsicht. Die Eltern sind von der Klassenlehrerin nicht ansprechbar, Einladungen zu einem Gespräch werden nicht befolgt. Die Klassenlehrerin fragt sich, ob das Jugendamt oder sonst eine Institution eingeschaltet werden sollte.

Für den Fall, dass das Jugendamt eingeschaltet wird und die Eltern auch nicht auf Schreiben / Telefonate/ Hausbesuche des Jugendamtes reagieren, fragt sich das Jugendamt, welche Maßnahmen getroffen werden sollen.

Vorbemerkung:

In dem geschilderten Fall haben sich die Konflikte so angehäuft und verschärft, dass die Einschaltung von Schüler-Konfliktlotsen, soweit sie an der jeweiligen Schule organisiert sind, nicht in Betracht kommt.

1. Hausbesuch der Klassenlehrerin

Vor Einschaltung des Jugendamtes oder anderer Institutionen (z. B. Erziehungsberatungsstellen) ist zu prüfen, ob mit einem **Hausbesuch bei den Eltern des Kindes** der Kontakt hergestellt und ein Erziehungsgespräch geführt werden kann. In der Praxis werden derartige Hausbesuche von Lehrern mit einer gewissen Erfolgsquote durchgeführt, dies gilt insbesondere bei ausländischen Familien. Ein solcher Hausbesuch sollte angekündigt werden, für absehbar schwierige Situationen kann ein Besuch zusammen mit einem Kollegen empfehlenswert sein. Bei besonderen Konfliktsituationen kommt auch ein gemeinsamer Besuch mit einem Vertreter des Jugendamtes in Betracht.

2. Einschaltung des Kreisfachberaters für schulische Erziehungshilfe

In der Praxis hat sich die **Einschaltung eines Kreisfachberaters für schulische Erziehungshilfe bewährt**, wobei allerdings das Angebot im Lande offensichtlich unterschiedlich

ausfällt. Datenschutzrechtlich ist diese Weitergabe der Information über den Schüler und seine Eltern erlaubt¹.

3. Einschaltung des schulpsychologischen Dienstes

Weiterhin kommt die Einschaltung des schulpsychologischen Dienstes in Betracht. Dieser ist gem. den §§ 128, 129 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 2. August 1990 vorgesehen. Aus der Praxis wird allerdings über unterschiedlich lange Wartezeiten berichtet.

4. Einschaltung des Jugendamtes

Sofern die bislang vorgeschlagenen Maßnahmen nicht „gefruchtet“ haben, **ist das zuständige Jugendamt einzuschalten**. Auch diese Einschaltung ist gem. § 4 der Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen **datenschutzrechtlich genehmigt**, wenn die schulischen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Auch liegen die Voraussetzungen des schleswig-holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 vor, da die Schule nur so ihren gesetzlichen Erziehungsauftrag (§ 4 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz) erfüllen kann (§§ 14, 11 Abs. 1 Nr. 3). Diese Einschaltung kann auf direktem Wege oder in Form einer Einladung an die Eltern zu einem gemeinsamen Gespräch mit dem Jugendamt bzw. im Rahmen eines gemeinsamen Hausbesuches (s. Nr. 1) erfolgen. Die letzte Verfahrensweise sollte vorweg geprüft werden. Rechtliche Grundlage für den Kontakt des Jugendamtes mit den Eltern ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz-Sozialgesetzbuch VIII (zu den Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls s. Anhang 2).

5. Beteiligung des Familiengerichts

Sofern es auch dem Jugendamt nicht gelingt, mit den Eltern eine konstruktive Zusammenarbeit herzustellen, ist **angesichts der akuten Krisensituation, d. h. wegen der Kindeswohlgefährdung, das Familiengericht vom Jugendamt einzuschalten. Bei Gefahr im Verzug ist jeder berechtigt, das Familiengericht zu informieren**. Hierbei wird im Rahmen einer Anhörung vor dem Richter zu klären sein, welche Maßnahmen im einzelnen zu treffen sind. Es empfiehlt sich, einen vom Jugendamt vorgeschlagenen Erziehungsplan mit konkret ausformulierten Anforderungen an die Eltern (Schulbesuch, Schulverpflegung, Hilfestellung bei den Hausarbeiten, Einschaltung einer Erziehungsberatungsstelle etc.) aufzustellen. Ziel ist eine Vereinbarung des Jugendamtes mit den Eltern über konkrete Erziehungsmaßnahmen.

¹ § 4 der Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen vom 3. April 1998 in Verbindung mit § 50 Abs. 3, Abs. 9 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz vom 2. August 1990

Dabei wird u. U. das Familiengericht auch auf mögliche Konsequenzen (bis zum Entzug der elterlichen Sorge) hinweisen.

6. Meldung bei der Polizei

Bei gravierenden Verstößen mit Körperverletzungen – insbesondere bei Kindern ab 14 Jahren - sollte auch die Polizei eingeschaltet werden. Parallel sollten die vorgeschlagenen Wege (1 – 5) geprüft werden.

Fall 2:

Sportlehrer hat Verdacht auf Misshandlung eines Schülers

Der Sportlehrer entdeckt bei dem 10-jährigen Jungen immer wieder blaue Flecke und Striemen auf dem Rücken. Der Schüler erklärt die Verletzungen ausweichend. Nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer entsteht der Verdacht, dass der Junge zuhause vom Stiefvater geschlagen wird. Was können / müssen die Lehrer unternehmen?

Vorbemerkung: In Fällen, in denen nicht Hinweise auf schwerwiegende Verletzungen des Kindes vorliegen, kann eine indirekte Hilfe für das Kind angeboten werden, indem das elterliche Erziehungsrecht und das **Kindesrecht auf gewaltfreie Erziehung** (§ 1631 Abs. 2 BGB) zum Unterrichtsthema in der Schule gemacht werden. Hierbei können auch Hinweise gegeben werden, an wen man sich notfalls wenden kann (Kinderschutzbund, Kinderschutzzentrum, Jugendamt, Polizei).

Auch kann sich der Lehrer Rat vom Jugendamt, von Kinderschutzeinrichtungen oder von der Polizei einholen. Soweit die Polizei eingeschaltet wird, kann und sollte dies in anonymisierter Form geschehen, da ansonsten die Polizei auf Grund des Legalitätsprinzips zur Einleitung von Ermittlungsmaßnahmen verpflichtet ist.

Vor dem Hintergrund, dass nach sozialwissenschaftlichen Untersuchungen nach wie vor Kinder in Familien geschlagen werden, dies in Migrantenfamilien z. T. auf eine kulturelle Tradition gestützt wird, kann auch eine Thematisierung des Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung auf Elternabenden sowie anderen Schulveranstaltungen angezeigt sein.

1. Erste Maßnahmen

Der Sportlehrer spricht den Jungen bewusst auf die Striemen an (hat er im Ausgangsfall bereits getan und bekam eine ausweichende Antwort), eventuell nach einem Beratungsgespräch über das Vorgehen (s. Vorbemerkungen). Der Lehrer signalisiert damit, dass er sich Sorgen um den Jungen macht. Er muss ihm dabei ein Angebot machen, ob er ihm helfen kann („Was ist denn passiert? Vielleicht willst Du es mir später mal sagen, dann können wir überlegen, was man tun kann.“) Der Lehrer erkundigt sich im Kollegium, ob dort von anderen ähnliche Hinweise auf Misshandlungen oder auffälliges Verhalten des Jungen, möglicherweise auch an bestimmten Tagen (z. B. Quartalssäufertum des Vaters, übersteigerte Anforderungen des Va-

ters / der Mutter nach schlechten Schulleistungen) vorliegen. Er notiert sich Zeitpunkt der Beobachtung (wichtig für eine spätere Konfrontation mit den Eltern). Nur wenn - wie hier – starke Verletzungen vorliegen, sind bereits in diesem Stadium die Eltern mündlich darauf hinzuweisen, dass „die Schule den Verdacht auf eine häusliche Misshandlung hat“. Bei diesem Gespräch ist, wenn irgend möglich, ein Vertreter des Jugendamtes hinzuzuziehen. Alle Maßnahmen des Lehrers, auch Telefonate, sollten **in Vermerken in der Schülerakte festgehalten** werden, auch zur ev. Eigenabsicherung.

2. Einschaltung ärztlicher Hilfe

Im Wiederholungsfall ist eine **ärztliche Dokumentation** zu veranlassen, am besten gleich über den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst (KJÄD) des Gesundheitsamtes mit Fotoaufnahmen von den Verletzungen. Alternativ kommt die Einschaltung des behandelnden (Kinder-)Arztes in Betracht, wobei dann nachgefragt werden sollte, ob dort schon früher ähnliche Verletzungen aufgefallen sind. Gleichzeitig ist spätestens jetzt das Jugendamt einzuschalten und entsprechend zu informieren. Zur Beschleunigung empfiehlt sich eine telefonische Information. Der KJÄD hat ebenfalls einen Bericht an das Jugendamt unter Beifügung der Fotos zu übersenden.

3. Vorgehen des Jugendamtes

Es empfiehlt sich, dass das Jugendamt zunächst eine Helferkonferenz durchführt. In der Regel sind erst in diesem Stadium die Eltern mit dem Verdacht auf Misshandlung zu konfrontieren, und zwar durch das Jugendamt (unter Umständen zusammen mit dem Sportlehrer). **Ziel muss es sein, die Misshandlungen umgehend zu beenden** und für die Zukunft Wiederholungen durch eine Ursachenforschung (Familienkrise, Alkoholmissbrauch, Überforderung des Kindes) und entsprechende Hilfen zu verhindern. Hierbei muss den Eltern deutlich gemacht werden, dass ansonsten das Familiengericht eingeschaltet wird.

4. Rechtliche Grundlagen

Soweit die Eltern angesprochen werden, ist Grundlage für die Schule das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 2. August 1990. Datenschutzrechtlich ist die Weitergabe auch dann zulässig, wenn das Kind mit der Information an die Eltern nicht einverstanden ist². Soweit das Jugendamt eingeschaltet wird, wird auf die Rechtsgrundlagen im Fall 1 Nr. 4 verwie-

² § 50 Abs. 3 S. 2 Landesschulgesetz

sen. Soweit das Gesundheitsamt von der Schule eingeschaltet wird, gilt wiederum das Schulgesetz in Verbindung mit der Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen vom 3. April 1998. Gemäß § 4 dieser Verordnung ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Gesundheitsämter (schulärztlicher Dienst) ausdrücklich vorgesehen, „soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist“. Diese Voraussetzungen liegen hier vor: Der Erziehungsauftrag umfasst auch den Schutz des Kindes.

Problematischer ist die Einschaltung des – privaten – Kinderarztes. Rechtsgrundlage ist auch insoweit das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz mit der erwähnten Verordnung. Nach § 4 der Verordnung dürfen auch Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs weitergegeben werden. Hierbei ist das Landesdatenschutzgesetz zu beachten³, d. h. die Weitergabe dieser schulischen Daten über den gesundheitlichen Zustand des Jungen **muss zur Abwehr weiterer Misshandlungen notwendig sein.**

Da die Information von Privaten, hier des Kinderarztes, intensiver in die Privatsphäre von Schüler und Eltern eingreift, müssen vorher **alle anderen Abhilfemöglichkeiten ausgeschöpft** sein. Sofern sich das Kind dem Lehrer selbst anvertraut hat, liegt vergleichbar ein besonderes Amtsgeheimnis im Sinne des § 11 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz vor. In diesem Fall ist die Informationsweitergabe besonders sorgfältig zu prüfen. Letztlich ist aber zur Gefahrenabwehr gem. § 11 Abs. 5 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz auch in diesem Fall **die Informationsweitergabe zulässig**. Im Zweifel über die rechtliche Zulässigkeit des Vorgehens sollte die Rechtsaufsicht (das Schulamt bei Grund-, Haupt- und Realschulen; das Kultusministerium bei Gymnasien und Gesamtschulen) eingeschaltet werden.

³ § 15 Abs. 1 Nr. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 3

Fall 3:Konflikt zwischen Schule und Schülern/Eltern bei „Schulschwänzen“

Der 10jährige Junge hat schon wiederholt die Schule „geschwänzt“. In zwei Fällen hat er eine Entschuldigung der Eltern gefälscht. Nachfragen bei den Eltern von Seiten des Klassenlehrers haben ergeben, dass beide Eltern berufstätig sind und sie den Jungen jeweils morgens zur Schule schicken. Wo sich der Junge in den Vormittagsstunden aufhält, ist nicht bekannt. Straftaten sind der Polizei nicht gemeldet worden.

Vorbemerkung:

„Schulschwänzen“ ist ein altes Problem, das aber im Zusammenhang mit Kinderdelinquenz eine besondere Aktualität gewinnt.

Der Begriff des „Schulschwänzens“ wird hierbei für viele Situationen verwendet. Hierfür gibt es viele unterschiedliche Ursachen, die nicht alle negativ zu bewerten sind, wie z. B. Angst vor Mitschülern.

Zur rechtlichen Situation:

Schulpflicht besteht gem. den §§ 40 ff. des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 2. August 1990. Gem. § 46 haben Eltern und andere Personen, denen die Betreuung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher anvertraut ist, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen. Zur Durchsetzung der Schulpflicht kann die Schule im Falle des „Schulschwänzens“ die **Zuführung durch unmittelbaren Zwang** anordnen und das Ordnungsamt bzw. die Polizei um die Umsetzung, d. h. zwangsweise Zuführung, ersuchen (§ 48). Lehrer oder Hausmeister dürfen also nicht selbst diese Zuführung in die Hand nehmen. Zusätzlich besteht für die Schule die Möglichkeit, aber keine Verpflichtung, die Eltern beim Landrat in den Kreisen oder beim Bürgermeister in den kreisfreien Städten **wegen einer Ordnungswidrigkeit anzuzeigen**. Gem. § 146 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes handelt ordnungswidrig, wer als Eltern oder Verantwortliche gem. § 46 nicht dafür sorgt, dass der Schüler am Unterricht teilnimmt. Es ist dies eine Ordnungswidrigkeit, noch keine Straftat. Das Kind selbst kann nicht wegen der Ordnungswidrigkeit bis zum Alter von 14 Jahren belangt werden (§ 12 Ordnungswidrigkeitengesetz). Voraussetzung für eine Ahndung mit einer Geldbuße ist, dass die Eltern

zumindest fahrlässig gehandelt haben. Ob tatsächlich eine Geldbuße verhängt wird, liegt im Ermessen der Ordnungswidrigkeitenbehörde (§ 47 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Weiter gibt es die Möglichkeit, mit einer so genannten **Ordnungsmaßnahme** gegen den Schüler gem. § 45 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz vorzugehen. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. schriftlicher Verweis,
2. Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
3. Ausschluss vom Unterricht bis zur Dauer von 2 Wochen,
4. Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
5. Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss.

Hier kommen insbesondere die Ordnungsmaßnahmen Nr. 4 und Nr. 5 in Betracht. Die Nr. 3 wäre in diesem Fall eine **unpädagogische Maßnahme**, da damit gleichsam das „Schulschwänzen“ belohnt würde.

Zum Vorgehen:

Zuvor muss in Gesprächen mit dem Schüler sowie seinen Eltern versucht werden, den Jungen von der Notwendigkeit eines regelmäßigen Schulbesuchs zu überzeugen. Hierbei ist den Gründen für das „Schulschwänzen“ nachzugehen. Es können hierfür auch Konflikte mit Lehrern sowie mit Mitschülern die Ursache sein. „Schulschwänzen“ kann ein Signal für Misshandlungen durch andere Schüler sein (Mobbing)! Ursache können auch psychische Probleme des Kindes sein. Gibt es Hinweise, dass das Erziehungsverhalten der Eltern für das „Schulschwänzen“ ursächlich ist, ist das Jugendamt einzuschalten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Eltern häufig „die Schuld“ auf die Schule abwälzen, wenn das Jugendamt allein mit der Familie spricht. Deshalb ist es sinnvoll, dass Lehrer, Eltern, Schüler und das Jugendamt – am besten in der Schule – gemeinsam das Gespräch führen. Auch ist bei Bedarf auf Erziehungsberatungsstellen, auf den Kreisfachberater für schulische Erziehungshilfe oder auf den schulpсихologischen Dienst (s. auch Lösungswege im Fall 1) hinzuweisen. Es ist auch an eine ambulante Abklärung in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder durch einen Kinder- und Jugendpsychiater bzw. durch einen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten zu denken.

Vor Durchführung repressiver Maßnahmen (zwangsweise Vorführung; Anzeige der Eltern wegen einer Ordnungswidrigkeit) sollte dieser Weg der Konfliktlösung gegangen werden. Zwangsweise Vorführung kann in bestimmten Situationen die Außenseiterrolle des Schülers verstärken, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wird die Zusammenarbeit mit den Eltern regelmäßig beeinträchtigen. Diese Zusammenarbeit ist umgekehrt in solchen Fällen zu intensivieren, indem eine Absprache zur sofortigen und wechselseitigen Information im Falle neuen „Schwänzens“ getroffen wird. Nicht selten erfahren die Eltern hiervon zu spät. In der Schule ist darauf zu achten, dass das „Schulschwänzen“ – auch in den späteren Stunden – registriert und der Schüler darauf angesprochen wird. „Schulschwänzen“ ist nicht selten ein Prozess, der sich einschleicht.

Aus der Praxis wird berichtet, dass bei **ärztlichen Attesten** für eine Schulabwesenheit manchmal der Verdacht auftaucht, dass das Attest nicht den tatsächlichen Grund wiedergibt. Gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Landesverordnung über schulärztliche Aufgaben vom 7. März 2003 kann die Schule eine ärztliche Bescheinigung verlangen, wenn Schülerinnen oder Schüler an drei oder mehr aufeinander folgenden Schultagen ganz oder teilweise wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht am Unterricht teilnehmen. In begründeten Fällen kann gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung die Schule die Vorlage einer schulärztlichen Bescheinigung verlangen. Mit einer derartigen Forderung können in der Praxis Verdachtsfälle geklärt werden.

Fall 4:

Konflikt zwischen Kindern und Eltern bei Drogenkonsum

Die Eltern haben auf Grund von Fremdinformationen und Eigenbeobachtung Kenntnis vom regelmäßigen Drogenkonsum ihrer 13-jährigen Tochter. Das Verhältnis zwischen Eltern und Tochter ist schwer gestört. Ein Gespräch, insbesondere auch zur Drogenproblematik, findet nicht mehr statt. Die Eltern haben eine Drogenberatungsstelle aufgesucht und sich beraten lassen. Da die Tochter aber abblockt, z. T. gar nicht mehr zuhause aufhältlich ist, fragen sich die Eltern, was sie unternehmen können, um zu helfen, wobei sie die Beziehung zu ihrer Tochter nicht abbrechen lassen wollen.

Für die 13jährige Tochter liegt eine Kindeswohlgefährdung vor wegen der Drogenproblematik in Verbindung mit der gestörten Beziehung zu den Eltern und dem teilweisen Aufenthalt außerhalb des Elternhauses.

Im Rahmen der Personensorge haben die Eltern die Verantwortung, nämlich das Recht und die Pflicht, für ihre Tochter zu sorgen (§ 1626 BGB). **In diesem Fall sollten sie zunächst Hilfe zur Erziehung beim zuständigen Jugendamt beantragen** (§§ 27 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Sozialgesetzbuch VIII). Das Jugendamt hat darüber hinaus gem. § 14 Kinder- und Jugendhilfegesetz-Sozialgesetzbuch VIII die Aufgabe, jungen Menschen und Erziehungsberechtigten Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu machen.

Es gibt unterschiedliche Formen einer Drogenproblematik:

Probierverhalten ist anders zu begegnen als regelmäßigem Konsum von Drogen mit einer deutlichen Abhängigkeit bzw. mit Missbrauch.

Während ersteres (Situation 1) **vorrangig** durch sozialpädagogische Methoden zu bearbeiten ist, **muss** letzteres (Situation 2) **zusätzlich mit medizinisch/therapeutischen Mitteln bearbeitet** werden.

Situation 1:

Das Jugendamt sucht in enger Absprache mit den Betroffenen (Eltern und Tochter) auf der Ebene des sozialen Umfelds nach Möglichkeiten der Unterstützung für das Mädchen (Freunde, Verwandte, Jugendzentren, Schule). U. a. ist folgendes zu klären: welche Ressourcen hat

die 13jährige – wo ist ihre Lebenswelt – zu wem hat sie Vertrauen – welche Leistungsbereitschaft liegt noch vor – welche Stressfaktoren gibt es in der Familie bzw. bei der Tochter?

Im Rahmen von Beratung sollen Eltern und Tochter in die Lage versetzt werden, ihre eigenen Kräfte und die des sozialen Netzes zu mobilisieren, um die vorhandene Problematik zu bearbeiten.

Als nächster Schritt ist professionelle Beratung in einer Drogenberatungsstelle angesagt.

Beginnt das Kind sich durch sein Verhalten zu gefährden, können Eltern neben der Begleitung durch die Drogenberatung beim Jugendamt einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellen mit dem Ziel, durch weitere professionelle Hilfe eine Veränderung der Situation zu bewirken. Welche Form der Hilfe angeboten werden soll, ist im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens mit den Betroffenen unter Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu entscheiden.

Situation 2:

Es liegt eine erhebliche akute Gefährdung des Mädchens vor. Die Einschaltung medizinisch/therapeutischer Hilfen ist dringend geboten.

- a) Vorrangig ist, das Mädchen zur Mitarbeit zu motivieren, damit es sich auf die Behandlung einlassen kann. Das wäre sowohl durch Mitarbeiter einer Drogenberatungsstelle als auch in einem ambulanten Vorgespräch der Kinder- und Jugendpsychiatrie möglich. Bei vorliegendem Einverständnis der Eltern und des Kindes erfolgt die stationäre Aufnahme. Nach vertiefender Diagnostik – sehr häufig bestehen neben dem Drogenmissbrauch psychische Störungen wie Depression, emotionale und soziale Störungen etc. – wird zunächst eine Entgiftung vorgenommen, der eine psychotherapeutische Behandlung angeschlossen ist. Die Entlassung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Kind zurück in die Familie, bei Fortbestehen einer Drogengefährdung, aber beabsichtigter Abstinenz, in eine Entwöhnungseinrichtung (12 Monate, in Schleswig-Holstein der Posthof, Kostenträger Krankenkasse). Wenn weitere massive Erziehungsprobleme bestehen, können die Eltern einen Antrag auf Fremderziehung beim Jugendamt stellen. In Heimeinrichtungen wird allerdings in der Regel auch Drogenfreiheit gefordert.
- b) **Sollte das Mädchen jegliche Hilfe verweigern, ist eine Behandlung zur Abwendung weiterer Gefährdung in Verbindung mit Freiheitsentziehung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie Schleswig anzuraten** (die Schleswiger Klinik hat z. Zt. eine

Versorgungsverpflichtung für drogenmissbrauchende Jugendliche für gesamt Schleswig-Holstein, die anderen Kinderpsychiatrien sind davon ausgenommen). Für eine solche freiheitsentziehende Maßnahme ist die Genehmigung des Familiengerichts (§ 1631 b BGB) auf Antrag der Eltern erforderlich. Auch hier zahlt die Kosten für die Behandlung die Krankenkasse. Schon während der Entgiftungsbehandlung wird versucht, eine Therapiebereitschaft zu erreichen. Wenn diese nicht herzustellen ist, muss ärztlicherseits entschieden werden, ob freiheitsentziehende Maßnahmen nach der Entgiftung weiter gerechtfertigt sind. Eine Weiterbehandlung gegen den Willen des Kindes wird in der Regel vorgenommen, wenn neben der Drogenproblematik eine weitere psychiatrische Indikation mit Selbst- und/oder Fremdgefährdungstendenzen vorliegt. Diese Kinder und Jugendlichen werden oft nur mit einem Teilerfolg entlassen. Sie sind stabilisiert, wollen aber nicht auf Drogeneinnahmen verzichten. Nach der Entlassung sind die Eltern häufig nicht bereit oder in der Lage, sie wieder aufzunehmen. Eine Entwöhnungseinrichtung setzt Drogenabstinenz voraus, ebenfalls verlangen dieses Jugendhilfeeinrichtungen. Viele dieser Kinder landen dann wieder in der Drogenszene und auf der Straße. **Hier ist es dringend erforderlich, ein flexibles Betreuungsangebot für diese jungen Menschen einzurichten, das der individuellen Bedarfslage gerecht wird.**

Sollten die Eltern nicht in der Lage sein oder sollten sie sich weigern, angemessene Hilfe zu leisten, ist das Jugendamt aufgefordert, gem. § 1666 BGB das Familiengericht einzuschalten. Im Rahmen einer Anhörung wird zu klären sein, welche Maßnahmen angemessen sind. Sollten sich die Eltern weiterhin weigern, ihrer Verantwortung gerecht zu werden, kann das Familiengericht einen Pfleger für den Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie Beantragung und Durchführung entsprechender Hilfen bestellen. Pfleger wird meist das Jugendamt.

Fall 5:Konflikt zwischen Kinderarzt und Angehörigen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs

Der Kinderarzt stellt in einer Untersuchung bei dem 6-jährigen Mädchen Verletzungen im Genitalbereich fest, die den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs begründen. Er befragt das Kind, das jedoch total verstört ist und keine Aussage macht. Die anwesende Mutter deutet vage an, dass ihr derzeitiger Partner ein besonderes Interesse an dem Kind zeigt und während ihrer neuen Schwangerschaft über mehrere Wochen mit dem Kind allein zuhause war. Eine Anzeige lehnt die Mutter ab. Der Arzt fragt sich, ob und was er unternehmen soll.

Vorbemerkung:

In der Praxis bleiben nach wie vor viele Fälle des sexuellen Missbrauchs unentdeckt oder werden zu spät aufgedeckt. Alle, die mit Kindern umgehen, müssen noch sorgsamer Verdachtsfälle aufnehmen und hierauf reagieren. In Fällen, in denen der Nachweis eines sexuellen Missbrauchs nicht erbracht werden kann, besteht trotzdem häufig ein Beratungs- und Hilfebedarf.

Allgemein gilt für derartige Konfliktsituationen:

- Grundsätzlich ist der Kinderarzt wie jeder Arzt verpflichtet, das **Patientengeheimnis** zu wahren, d. h. alle Informationen, die im Zuge einer ärztlichen Behandlung bekannt werden, dürfen nicht weitergegeben werden. Die Sorgeberechtigten können von der Schweigepflicht entbinden. Dies kann auch von Seiten des Kindes geschehen, sofern eine **Einwilligungsfähigkeit** vorliegt, d. h. das Kind muss die Bedeutung seiner Einwilligung mit ev. Konsequenzen für die Mutter bzw. für deren Partner verstehen. Insoweit muss das Kind in einer kindgerechten Weise **aufgeklärt und darf nicht überfordert werden**. Eine Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich.
- In bestimmten Situationen dürfen auch ohne Einwilligung Informationen an andere Institutionen zur Verhinderung von weiteren Schädigungen des Kindes weiter geleitet werden im Sinne eines rechtfertigenden Notstandes gem. § 34 StGB. Die Gefahr für Gesundheit oder gar Leben des Kindes darf dann nicht anders abwendbar sein. **In diesem Fall steht das Gesundheitsinteresse des Kindes über dem ärztlichen Schweigegebot.**
- Eine **Verpflichtung des Arztes zur Anzeige** des Verdachts der körperlichen oder sexuellen Misshandlung **bei der Polizei besteht gem. § 138 StGB nicht. Wohl aber kann ein**

Tätigwerden, d. h. ein Einschalten anderer Behörden, auch **strafrechtlich** im Sinne einer so genannten Garantenpflicht für das Kind **geboten sein**, wenn schwerwiegende Misshandlungen diagnostiziert werden und keine Abhilfe durch die Mutter erfolgt. D. h., ein Arzt, der nichts weiter unternimmt, macht sich unter Umständen strafbar.

- Immer steht in solchen Fällen das **Kindeswohl im Vordergrund**. Der Arzt muss Hilfe anbieten und hierbei mit Feingefühl vorgehen. Es muss versucht werden, das Vertrauensverhältnis zum Kind wie zur Mutter zu vertiefen und auszubauen. Hilfe von Seiten anderer Stellen (Jugendamt, Amt für Soziale Dienste, Kinderschutzorganisationen, Beratungs- und Anlaufstellen bei sexueller Gewalt gegen Kinder) sollte angeboten und vermittelt werden (zu den Hilfestellen siehe „Gewalt gegen Kinder“, Leitfaden für Kinderarztpraxen in Schleswig-Holstein). Allerdings muss auch deutlich die Verantwortung der Mutter angesprochen und eingefordert werden.
- Wichtig ist eine **Dokumentation aller Schritte**, die von Seiten des Arztes unternommen werden, um angebotene bzw. vermittelte Hilfen nicht „im Sande verlaufen“ zu lassen, aber auch im Interesse des Eigenschutzes des Arztes.

Zur Lösung des Falles:

- Zunächst ist die Mutter zu dem Verdacht in einer vertrauensvollen Atmosphäre allein und sodann das Kind allein zu befragen. Zur weiteren Abklärung, auch zur Beweissicherung ist die Einschaltung der Rechtsmedizin an einer Universität, die Einschaltung einer Frauenklinik bzw. Kinderklinik oder niedergelassenen Frauenärztin geboten.
- Bei Verdachtskonkretisierung – wie hier vorliegend – **sind Hilfen für eine Lösung des Konflikts, vor allem zur Beendigung der Misshandlung in die Wege zu leiten (s.o.)**. Hierbei ist die Mutter auf **drohende psychische Schädigungen des Kindes** deutlich hinzuweisen und zugleich auch darauf, dass sie für den Schutz des Kindes verantwortlich ist.
- **Da Gefahr weiterer Misshandlungen besteht, muss der Arzt darüber hinaus sofort tätig werden** und selber - möglichst mit Einverständnis der Mutter - das Jugendamt oder andere fachlich qualifizierte Hilfsinstitutionen einschalten.
- Notfalls ist zum Schutz des Kindes eine **Trennung des Partners der Mutter von dem Kind** familiengerichtlich - auf Anregung des Jugendamtes - durchzusetzen.

Fall 6:Konflikt zwischen Eltern und Jugendamt über Jugendhilfemaßnahmen

Das Kind ist zur Vollzeitpflege in einer Familienwohngruppe gem. § 33 SGB VIII untergebracht. Die Mutter, die das Sorgerecht hat, möchte das Kind in einer betreuten Wohngruppe unterbringen. Das Jugendamt lehnt dies ab, da das Kind in der bisherigen Familie bleiben möchte.

Die Mutter möchte entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz-Sozialgesetzbuch VIII, dass ihr Kind aus einer Familienwohngruppe in eine betreute Wohngruppe wechselt.

Im Rahmen der Personensorge haben die Eltern das **Recht, den Aufenthalt ihres Kindes zu bestimmen**. Dieses Recht behalten sie, auch wenn ihnen Hilfe zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII gewährt wird.

Das Jugendamt hat dem Rechnung zu tragen und den Rechtsanspruch – nämlich eine angemessene Erziehung zu gewährleisten – zu befriedigen, wenn beide Angebote in gleicher Weise geeignet sind und wenn dies nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

Die Mutter hatte einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt. Gem. § 36 SGB VIII hat das Jugendamt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in Abstimmung mit der Mutter eine Entscheidung getroffen. Diese Entscheidung ist im vorliegenden Fall eine Vollzeitpflege in einer Familienwohngruppe gem. § 33 SGB VIII. Bei der Auswahl der Hilfe ist gezielt berücksichtigt worden, dass das Kind im Rahmen einer Familie betreut werden soll. Die Bedingungen einer Familienbetreuung bieten für Kinder bestimmte angemessene und entsprechende Erziehungsmöglichkeiten.

Die Mutter wünscht nunmehr den Wechsel des Kindes in eine Erziehungshilfemaßnahme gem. § 34 SGB VIII. Allerdings: eine betreute Wohngruppe bietet Kindern und Jugendlichen inhaltlich andere Betreuungsformen als die Familienpflege.

Vor der Entscheidung, ob ein Wechsel angemessen ist, ist zu prüfen:

1. ist eine betreute Wohngruppe aus fachlicher Sicht eine entsprechend geeignete Hilfe, wie sie im Rahmen der Hilfekonferenz entschieden wurde?
2. ist ein Wechsel mit unverhältnismäßig hohen Mehrkosten verbunden?

Wird Frage 1 bejaht und Frage 2 verneint, ist dem Wunsch der Mutter zu entsprechen.

Für die Prüfung, ob der Betreuungswechsel dem Kindeswohl entspricht, sind **auch der Wille und die Bereitschaft des Kindes zu berücksichtigen**. Würde die Mutter bei Abbruch der derzeitigen Maßnahme das Kindeswohl gefährden, muss von Seiten des Jugendamtes der Familienrichter eingeschaltet werden.

Fall 7:

Konflikt zwischen Eltern, Jugendamt und Kinder- und Jugendpsychiatrie über die Unterbringung eines Kindes

Das 13-jährige Mädchen ist wiederholt wegen Ladendiebstahls bei der Polizei aufgefallen, das Jugendamt hat die entsprechenden Meldungen erhalten. Dem Jugendamt ist außerdem bekannt, dass das Mädchen sich in einer Gruppe von älteren Jugendlichen aufhält, in der exzessiv Alkohol getrunken wird. Die Eltern haben das Kind bereits 3 x in Erziehungseinrichtungen untergebracht, aus denen es aber jeweils alsbald entwichen ist. Die Eltern wollen das Kind in einem geschlossenen Heim unterbringen. Das Jugendamt lehnt dies aus pädagogischen Gründen ab. Die Eltern sehen keinen anderen Ausweg, als die Kinderpsychiatrie um Hilfe zu ersuchen.

Vor einer stationären Aufnahme in der Kinder- und Jugendpsychiatrie hat das Jugendamt, sofern es eingeschaltet wurde, die Möglichkeiten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes-Sozialgesetzbuch VIII auszuschöpfen, d. h. einen **Hilfeplan für die Eltern mit deren Absprache** aufzustellen. Das ist im vorliegenden Fall geschehen. In der Praxis wird von Seiten der Eltern die Kinder- und Jugendpsychiatrie nicht selten als letzte Hilfemöglichkeit angesehen. Dies gilt gerade für scheinbar auswegslose Situationen (siehe hierzu das anliegende Merkblatt der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Schleswig).

Die Entscheidung über die stationäre Aufnahme in der Kinder- und Jugendpsychiatrie trifft letztlich der Klinikarzt selbst. Voraussetzung ist, dass eine **kinderpsychiatrische Indikation** vorliegt. Eine geschlossene Unterbringung in der Kinderpsychiatrie erfordert zusätzlich eine besondere Gefährdung des Kindeswohls aus psychischen Gründen. Soweit eine geschlossene Unterbringung angezeigt ist, ist für diese neben dem Antrag der Erziehungsberechtigten die **Genehmigung des Familienrichters** Voraussetzung (§ 1631 b BGB). Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist das Jugendamt anzuhören (§ 49 a Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit). Das Familiengericht wird in der Regel ein fachärztliches Gutachten einfordern. Dafür kann das Familiengericht eine bis zu 6wöchige Unterbringung anordnen.

Nach einer Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie stellen sich häufig Probleme hinsichtlich der **Nachbetreuung** ein; dies gilt insbesondere bei drogenabhängigen bzw. drogengefährdeten Kindern und Jugendlichen. Viele Heime lehnen die Unterbringung dieser Personen in ihren Einrichtungen ab. Gerade in diesen Fällen ist eine intensive Kooperation potentieller Hilfetträger notwendig (siehe auch Lösungswege im Fall 4).

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Schleswig

**Merkblatt zur Unterbringung nach § 1631 b BGB
„zur geschlossenen Unterbringung“**

Information an die Sorgeberechtigten

Die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Familiengerichtes zulässig. Das Gericht hat die Genehmigung sofort zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr in dieser Form erfordert.

In einer Klinik ist die Unterbringungsmaßnahme nach § 1631 b BGB mit einem Behandlungsauftrag verbunden. Sie muss also so gestaltet werden, dass eine kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik und Therapie durchführbar ist.

Die für den Patienten zuständigen Ärzte und Therapeuten überprüfen und entscheiden täglich, ob der jeweilige Patient aufgrund seines psychischen Störungsbildes in einem sehr eng strukturierten Rahmen mit Freiheitsentzug oder auch unter halboffenen Bedingungen diagnostiziert und behandelt werden kann. Die halboffene Unterbringung bedeutet z. B., dass der Patient an Therapien außerhalb der Station (Bewegungs- und Ergotherapie) teilnimmt, dass ihm der Schulbesuch in unserer Klinikschule möglich ist und dass er sich selbständig für einen festgelegten Zeitraum auf den Spielhöfen oder den sozialen Begegnungsstätten der Klinik aufhalten darf.

Wenn sich der Patient dazu entscheidet, freiwillig an den notwendigen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen teilzunehmen, benachrichtigt der zuständige Arzt/Therapeut die Eltern und das Familiengericht, und letzteres kann dann die Genehmigung zur geschlossenen Unterbringung zurücknehmen.

Ein Patient, der im Laufe der Diagnostik und Behandlung jegliche medizinischen/therapeutischen Maßnahmen für sich ablehnt, kann unter bestimmten Voraussetzungen entlassen werden. Die Entlassungsnotwendigkeit muss in diesem Fall durch eine aktuelle psychiatrische Befunderhebung gestützt werden, aus der hervorgeht, dass der Patient nicht mehr aktuell psychisch gefährdet ist und dass seine Motivation zur weiteren Behandlung mit psychiatrischen/psychologischen Mitteln nicht erreicht werden kann, also eine Finanzierung des Aufenthaltes in der Klinik durch die Krankenkassen nicht mehr gegeben ist.

Der Arzt/Therapeut diskutiert diese Entscheidung mit dem zuständigen Chefarzt. Nach Bestätigung seiner Befunderhebung informiert er die Eltern und das Familiengericht, letzteres nimmt die Genehmigung zur geschlossenen Unterbringung zurück. Den Sorgeberechtigten wird ein ausführliches Beratungsgespräch angeboten.

Zur Kenntnis genommen

Schleswig, den _____

(Sorgeberechtigte/r)

Fall 8:

Konflikt zwischen Kindertageseinrichtung / Kindergarten und drogen- bzw. alkoholabhängigen Eltern

Drogen- bzw. alkoholabhängige Eltern kommen wiederholt unter starkem Einfluss von Drogen bzw. Alkohol in die Kindertageseinrichtung / in den Kindergarten, um ihr Kind abzuholen. Die Erzieherin ist sich nicht sicher, ob die Eltern noch in der Lage sind, das Kind zuhause ausreichend zu versorgen und ihrer Elternverantwortung umfassend nachzukommen.

1. Die Eltern werden **zu einem Gespräch in die Einrichtung eingeladen**. Dies setzt eine Konfliktbereitschaft auf Seiten der Kindertageseinrichtung / des Kindergartens voraus, weil diese Eltern häufig ihr Problem nicht wahrhaben wollen. Ziel ist abzuklären, ob bereits andere Institutionen (Jugendamt, Anonyme Alkoholiker-Gruppen, Drogenberatung) eingeschaltet sind. Meistens stellt sich heraus, dass die Familien bereits betreut werden. Mit Einwilligung der Eltern ist dann Kontakt zu diesen Institutionen zu suchen, um eine Gefährdungslage für das Kind abzuklären.
2. Sind keine anderen Institutionen eingeschaltet, wird in dem Gespräch mit den Eltern angeregt, entsprechende Stellen aufzusuchen. Adressen sowie weitere Informationen werden den Eltern mitgegeben. Sollten die Eltern für diese Kontaktaufnahme **Unterstützung benötigen, wird angeboten, dass eine Mitarbeiterin bei dem Erstgespräch dabei ist**. Dieses Gespräch kann auch in der Kindertageseinrichtung / in dem Kindergarten stattfinden.
3. Sollten die Eltern zu keiner Hilfe bereit sein, aber das Wohl des Kindes gefährdet sein, ist von Seiten der Kindertageseinrichtung / des Kindergartens nach Absprache mit den jeweiligen Vorgesetzten das **Jugendamt einzuschalten**. Hiervon werden die Eltern informiert.
4. Das Jugendamt hat dann Angebote nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz-Sozialgesetzbuch VIII zu prüfen, notfalls den Familienrichter einzuschalten (siehe hierzu Lösungswege im Fall 1, 5.). Die richterliche Autorität kann dabei für die Einflussnahme auf Eltern und Kinder genutzt werden.

In einer akuten Situation drohender Kindesgefährdung muss die Kindertageseinrichtung / Kindergarten eine Entscheidung treffen. Notfalls muss das Kind zunächst in der Einrichtung bleiben und das Jugendamt eingeschaltet werden.

Fall 9:

Konflikt zwischen Jugendgerichtshilfe und anderen Abteilungen eines Jugendamtes/Amtes für Soziale Dienste wegen der Auswertung vorhandener Akten

Die Jugendgerichtshilfe soll auf Anforderung einen Bericht für die Hauptverhandlung gegen einen 14-jährigen Angeklagten erstellen. Ihr ist bekannt, dass das Jugendamt / Amt für Soziale Dienste schon früher tätig geworden ist und Jugendhilfemaßnahmen durchgeführt wurden. Kann die Jugendgerichtshilfe Einsicht in die entsprechenden Akten nehmen? Wie ist es, wenn die Familienhilfe tätig geworden ist? Ist entscheidend, ob die Eltern / der Jugendliche einwilligen / einwilligt?

Vorbemerkung:

Dieser Konflikt tritt insbesondere auf, wenn im Jugendamt bzw. im Amt für Soziale Dienste eine spezialisierte Jugendgerichtshilfe eingerichtet ist. Aber auch wenn die Jugendgerichtshilfe von der allgemeinen Jugendhilfe mit wahrgenommen wird, stellt sich für den jeweiligen Mitarbeiter die Frage, ob die Informationen, die er im Zusammenhang mit der Gewährung von Jugendhilfe gewonnen hat, auch für die Zwecke der Jugendgerichtshilfe verwendet werden dürfen.

Variante 1 - Einsicht der Jugendgerichtshilfe in Akten des Jugendamtes/Amtes für Soziale Dienste:

Die gesetzlichen Grundlagen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe enthält das Kinder- und Jugendhilfegesetz-Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). Für den Schutz von Sozialdaten verweist § 61 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII auf die entsprechenden Regelungen des I. und X. Buches des SGB sowie die speziellen Regelungen in den §§ 61 ff. SGB VIII.

§ 61 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII stellt klar, dass die datenschutzrechtlichen Normen für „alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen“, gelten. Hieraus wird zurecht gefolgert, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen auch bereits im Verhältnis verschiedener Bereiche innerhalb eines Jugendamtes einzuhalten sind, so genannter **funktionaler Behördenbegriff**. Dies bedeutet im vorliegenden

Fall, dass für die Weitergabe von Daten vom Jugendamt bzw. Amt für Soziale Dienste (im Folgenden wird der Einfachheit halber nur noch vom Jugendamt gesprochen) an die Jugendgerichtshilfe die datenschutzrechtlichen Vorgaben nach den §§ 61 ff. SGB VIII einzuhalten sind. Das Argument, man tausche nur Daten zwischen verschiedenen Stellen einer einheitlichen Behörde aus, verfängt insofern nicht.

Die Falllösung selbst ist in der Rechtslehre umstritten. Z. T. wird ein Einsichtsrecht in die Akten der Jugendhilfe bzw. ein Mitteilungsrecht der Jugendhilfe an die Jugendgerichtshilfe bejaht, z. T. verneint. In der Praxis findet in der Regel ein solcher Informationsaustausch statt. Hier wird der Rechtsauffassung gefolgt, die einen solchen Informationsaustausch für rechtlich zulässig erachtet.

Rechtsgrundlage ist insoweit § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, auf den im § 61 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII verwiesen wird. Hiernach ist die Übermittlung von Sozialdaten u. a. zulässig, soweit sie erforderlich ist „für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch.“ Im § 52 SGB VIII ist die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Jugendstrafverfahren gem. den §§ 38, 50 Abs. 3 S. 2 Jugendgerichtsgesetz ausdrücklich als Aufgabe formuliert. **Damit ist der Zugang zu den Akten der Jugendhilfe erlaubt.** Für diese Rechtsauffassung spricht zusätzlich § 64 Abs. 2 SGB VIII.

§ 64 Abs. 2 SGB VIII ordnet unter Bezugnahme auf § 69 Abs. 1 SGB X an, dass die Übermittlung von **Sozialdaten für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer kinder- und jugendhilferechtlichen Tätigkeit zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschl. eines Strafverfahrens** nur zulässig ist, soweit dadurch der **Erfolg einer zu gewährenden Leistung** nicht in Frage gestellt wird. Damit wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Übermittlung zulässig ist. Allerdings ergibt sich hieraus auch eine Einschränkung. Jugendhilfemaßnahmen dürfen durch den Informationsaustausch nicht behindert werden. Dies könnte der Fall sein, wenn auf Grund der Kenntnisnahme des Jugendlichen von dem Informationsaustausch die Gefahr begründet wird, dass er sich in Zukunft Jugendhilfemaßnahmen verweigert.

§ 65 SGB VIII statuiert zusätzlich einen besonderen Vertrauensschutz für diejenigen **Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut** worden sind. Diese dürfen nur in drei Fällen weitergegeben werden:

- a) mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat,
- b) an das Vormundschafts- oder Familiengericht zur Erfüllung von Aufgaben zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen (§ 50 Abs. 3 SGB VIII), wenn angesichts der Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte,
- c) unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) genannten Personen (u.a. Arzt, Rechtsanwalt) dazu befugt wäre.

Eine Datenweitergabe ist mangels Unbefugtheit nicht tatbestandlich bzw. jedenfalls gerechtfertigt im Rahmen des § 203 StGB, wenn nach einschlägigen gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen angenommen werden kann, dass das im Übrigen tatbestandmäßige Verhalten straflos ist. Neben einer Einwilligung bzw. mutmaßlichen Einwilligung des Betroffenen kommen hier vor allen Dingen die **Grundsätze des rechtfertigenden Notstandes gem. § 34 StGB** zum Tragen (siehe auch Lösungswege im Fall 5).

Dies bedeutet für die vorliegende Fallvariante, dass im Falle besonders anvertrauter Daten im Sinne des § 65 Abs. 1 SGB VIII nur unter den engen Voraussetzungen des § 34 StGB eine Datenweitergabe vom Jugendamt an die Jugendgerichtshilfe zulässig ist.

Anvertraut sind Informationen nicht nur dann, wenn die Mitteilung „unter dem Siegel der Verschwiegenheit“ erfolgte, sondern allgemeinen Prinzipien des Datenschutzrechts folgend - mithin vom Betroffenen ausgehend - immer dann, wenn derjenige, der die Information dem Mitarbeiter preisgibt, im Sinne einer subjektiven Zweckbindung von dessen Verschwiegenheit ausgeht und dies ausdrücklich signalisiert wird oder aus dem Zusammenhang erkennbar ist. Im Zweifel hat der Mitarbeiter mit dem Gesprächspartner zu klären, was dessen Vorstellungen sind oder auf welcher Kontraktbasis man beiderseits agieren will. Anvertraut sind im Übrigen nicht nur verbal geäußerte Informationen, sondern auch verschaffte Eindrücke, so etwa, wenn Gegenstände, Verhältnisse oder Vorgänge gezeigt werden, so bei einem Hausbesuch im Rahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe. Geht es in den Gesprächen um Voraussetzungen einer Sach- oder Geldleistung, zielt also die Informationsbeschaffung auf die Mitwirkungspflicht im Sinne der § 60 ff. SGB I, so spricht eine Vermutung gegen das Anvertrautsein.

Liegen derartige, mit einem besonderen Vertrauensschutz ausgestattete Daten vor, ist mithin - falls die o.a. Varianten a) und b) ausscheiden - zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 34 StGB eingreifen. Nach dieser - ursprünglich strafrechtlichen - Norm handelt derjenige nicht rechtswidrig, der in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das Beeinträchtigte **wesentlich** überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Variante 2 - Tätigkeit der Familienhilfe:

Nach den Ausführungen zu Variante 1 ist nach dem funktionalen Behördenbegriff nicht entscheidend, welcher Bereich des Jugendamtes bei der Datenerhebung tätig wurde, sondern vielmehr, um welche Art von Sozialdaten es sich handelt; es wird insoweit auf die Ausführung zu Variante 1 verwiesen.

Variante 3 - Einwilligung der Eltern bzw. Jugendlichen:

Die heute positiv gesetzlich geregelten Datenschutznormen haben ihren Ausgangspunkt im so genannten Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“, welches das Bundesverfassungsgericht in seinem „Volkszählungsurteil“ vom 15.12.1983 entwickelt hat (BVerfGE 65, 61 ff.).

Die Datenschutznormen sollen für die Bürger als Grundrechtsträger sicherstellen, dass ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht durch ein Behördenhandeln beeinträchtigt wird. Die Disposition über die in seinem Lebensbereich entstehenden Informationen obliegt demgemäß dem Träger des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung. Willigt der Grundrechtsträger in die Weitergabe von Daten ein, so wird seine Rechtssphäre nicht negativ beeinflusst. Praktisch ist allerdings entscheidend, dass die Einwilligung nach einer ordnungsgemäßen Aufklärung über die weitere Datenverwendung und mögliche Auswirkungen - wie hier etwa im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens - erfolgt. Mangelt es an dieser Aufklärung, so ist die Einwilligung unwirksam und es verbleibt bei den zuvor dargelegten Voraussetzungen für eine Datenweitergabe ohne Einwilligung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach der hier vertretenen Rechtsauffassung grundsätzlich die Akten der Jugendhilfe für die Erstellung des Jugendgerichtshilfeberichts ausgewertet werden dürfen. Dies gilt nicht, wenn damit in Zukunft die Aufgabenerfüllung der Jugendhilfe behindert wird oder wenn die Informationen der Jugendhilfe anvertraut wurden. Im letzten Fall dürfen nur unter besonderen Voraussetzungen diese Informationen verwertet werden, insbesondere wenn hierin von Seiten des Anvertrauenden eingewilligt wird.

Fall 10:

Konflikte zwischen Jugendgerichtshilfe und Jugendgericht

A) Fehlende Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung

Die Jugendgerichtshilfe erscheint nicht zur Hauptverhandlung. Was kann das Jugendgericht unternehmen? Darf es die Hauptverhandlung auch ohne den Bericht der Jugendgerichtshilfe durchführen? Darf ein schriftlicher Bericht verwertet werden?

Vorbemerkung:

Grundsätzlich agiert die Jugendhilfe auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII nach eigenen fachlichen Erwägungen entsprechend § 36 (Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung). Im Rahmen von Verfahren vor dem Jugendgericht nach dem Jugendgerichtsgesetz ist es möglich, dass zwischen den unterschiedlichen rechtlichen Bestimmungen Spannungen entstehen. Dies könnte der Fall werden, z.B. wenn eine richterliche Entscheidung, Hilfen zur Erziehung in einem Heim in Anspruch zu nehmen, nicht im Einklang mit der fachlichen Bewertung des Jugendamtes zu bringen ist.

In diesem Konfliktfall ist es im Interesse der betroffenen Jugendlichen erforderlich, gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Es sollte vermieden werden, sich allein auf Rechtspositionen zurückzuziehen und diese Rechtspositionen auf dem Rücken der Jugendlichen auszutragen. Insofern sind die nachfolgenden Erörterungen als Hilfe zu verstehen, eine Position für eine gemeinsame Lösung einzunehmen und dürfen nicht dazu genutzt werden, unüberbrückbare Gegensätze aufzubauen.

Die Rolle und Funktion der Jugendgerichtshilfe (im Folgenden JGH) im Jugendstrafverfahren ist in § 38 JGG (Jugendgerichtsgesetz) niedergelegt. Die Vertreter der JGH haben die Aufgabe, die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung zu bringen; sie sollen aus eigener fachlicher Kompetenz einen Vorschlag zur Rechtsfolge der Tat, d. h. der jugendrichterlichen Entscheidung machen. Außerdem obliegt der JGH die Betreuung des jugendlichen Straftäters während des Strafverfahrens unter verschiedenen Aspekten. Beide Aufgaben sind entsprechend in § 2 Abs.1 Nr. 8 i. V. m. § 52 Kinder- und Jugendhilfegesetz-SGB VIII auch als Aufgaben der Jugendhilfe verpflichtend festgelegt.

Demnach hat die Jugendgerichtshilfe eine eigenständige Verfahrensrolle, sozusagen als „Doppelagentin“ mit der Pflicht zur Hilfeleistung für das Gericht einerseits, den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden andererseits.

Nach § 38 Abs. 3 Satz 1 JGG „**ist**“ die JGH im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen heranzuziehen, und zwar so früh wie möglich (§ 38 Abs. 3 Satz 2 JGG). Die JGH ist deshalb ein „**grundsätzlich notwendiger Verfahrensbeteiligter**“.

Vor diesem Hintergrund sind die Fragen zu beantworten.

(1) Was kann das Jugendgericht unternehmen?

(a) Verhandlung ohne Jugendgerichtshilfe

Wenn der Vorsitzende des Jugendgerichts die JGH zum Hauptverhandlungstermin geladen hat, hat er seiner in § 38 Abs. 3 JGG festgelegten Pflicht zur „Heranziehung“ - konkretisiert in § 50 Abs. als Pflicht zur Mitteilung von Zeit und Ort der Hauptverhandlung - genügt. Erscheint nun die JGH nicht zur Hauptverhandlung, so liegt insoweit kein Gesetzesverstoß durch den Jugendrichter vor.

Das Jugendgericht **kann** deshalb ohne Mitwirkung der JGH verhandeln und seine Entscheidung treffen; allerdings kommt eine Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) in Betracht.

Kein verantwortungsbewusster Jugendrichter wird ohne JGH verhandeln und seine Entscheidung treffen, wenn die Mitwirkung der JGH für die Rechtsfolge wichtig ist, z. B. bei der Frage, ob „schädliche Neigungen“ im Sinne von § 17 Abs. 2 JGG und damit die Voraussetzungen für eine Jugendstrafe vorliegen, oder dann, wenn Weisungen gemäß § 10 JGG in Betracht kommen, vor deren Erteilung die Vertreter der JGH gemäß § 38 Abs. 3 Satz 3 JGG **stets** zu hören **sind**. Kein verantwortungsbewusster Jugendgerichtshelfer wird ohne Absprache mit dem Jugendgericht einer Hauptverhandlung fernbleiben.

(b) Unterbrechung oder Aussetzung der Hauptverhandlung

Der Jugendrichter wird daher in aller Regel, wenn der Vertreter der JGH trotz Terminsmittteilung nach § 50 Abs. 3 JGG nicht zur Hauptverhandlung erscheint (und eine telefonische Her-

beirufung erfolglos oder sinnlos ist), die Hauptverhandlung unterbrechen oder aussetzen und zu einem anderen Termin fortsetzen bzw. neu beginnen.

(c) Geltendmachung der Kosten gegenüber dem Jugendamt

Umstritten ist in Rechtsprechung und Lehre, ob der Jugendrichter in dem letztgenannten Fall jedenfalls dann, wenn er mit der Benachrichtigung vom Hauptverhandlungstermin gemäß § 50 Abs. 3 JGG den Hinweis verbunden hat, dass er die Anwesenheit eines Vertreters der JGH für unerlässlich halte, der Jugendgerichtshilfe die Kosten für die unterbrochene oder ausgesetzte Hauptverhandlung auferlegen kann. Von der sog. herrschenden Meinung wird dagegen eingewandt, dass es für eine solche Abwälzung der Kosten von der Justiz auf das Jugendamt (als Träger der JGH) an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage fehle (zum Streitstand siehe mit weiteren Nachweisen Ostendorf, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 6. Auflage 2003, § 50 Rn 13).

(2) Darf ein schriftlicher Bericht verwertet werden?

Nach § 43 Abs. 1 JGG soll so bald wie möglich nach Einleitung eines Verfahrens eine psycho-soziale Beschuldigtendiagnose veranlasst werden. Dies ist in erster Linie Aufgabe der JGH, die deshalb nach den Richtlinien zu § 43 JGG Nr. 6 alsbald von der Staatsanwaltschaft zu verständigen ist und ihre Erhebungen mit größtmöglicher Beschleunigung durchführen soll. Die Erkenntnisse werden in der Regel in einem schriftlichen Bericht niedergelegt. Aus der zentralen Bedeutung der psycho-sozialen Feststellungen über den jugendlichen Beschuldigten für die Entscheidung des Jugendgerichts folgt, dass eine Hauptverhandlung nicht ohne einen (mündlichen oder schriftlichen) Bericht der JGH durchgeführt werden sollte. Die Frage ist, wie dieser Bericht formell in die Hauptverhandlung eingeführt werden darf bzw. muss. Das ist umstritten:

Die herrschende Meinung in der Lehre sieht den Bericht der JGH als Beweismittel an und verlangt die Einhaltung der Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit; die Einführung der in dem Bericht enthaltenen Informationen soll demzufolge nur durch Vernehmung des Vertreters der JGH als Zeugen in der Hauptverhandlung zulässig sein (so z. B. Eisenberg, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 10. Auflage 2004, § 38 Rn 48).

Nach anderer Auffassung folgt aus der selbständigen Rolle der JGH im Prozess mit der grundsätzlich vom Beweisverfahren unabhängigen Berichterstattung, dass das Mündlichkeitsprinzip (§ 250 StPO) nicht gilt und der zuvor erstellte schriftliche Bericht - ohne die Anwe-

senheit eines Vertreters der JGH, also an dessen Stelle - auch verlesen werden darf (so Ostendorf, a.a.O., § 38 Rn 8). Begründet wird dies damit, dass es widersinnig wäre, ansonsten gänzlich auf die in dem Bericht enthaltenen Informationen zu verzichten. Allerdings ist wegen der fehlenden Möglichkeit der Befragung des Vertreters der JGH in der Hauptverhandlung stets zu prüfen, ob der Aufklärungspflicht des Gerichts gemäß § 244 Abs. 2 StPO Genüge getan wird. Des Weiteren ist zu verlangen, dass immer dann, wenn mit der Verlesung des JGH-Berichtes neue Tatsachen in den Prozess eingeführt werden - was ja in aller Regel durch die Hinweise zur Persönlichkeit des Jugendlichen und seines sozialen Umfeldes geschieht - diese durch eine formelle Beweisaufnahme in das Verfahren eingeführt werden. Dazu ist der/die Angeklagte zu befragen, ob die in dem verlesenen Bericht genannten Tatsachen zutreffen. Bestreitet der/die Angeklagte dies, ist eine Verlesung des schriftlichen Berichts nur ganz ausnahmsweise zulässig (s. § 251 Abs. 2 StPO).

B) Jugendrichterliche Weisung zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs entgegen dem ausdrücklichen Vorschlag der JGH

Das Jugendgericht ordnet entgegen einem ausdrücklichen Vorschlag der Jugendgerichtshilfe einen sozialen Trainingskurs gem. § 10 Abs. 1, Satz 3 Nr. 6 JGG an und fordert nach Rechtskraft das Jugendamt auf, die Maßnahme durchzuführen. Muss das Jugendamt dem entsprechen? Wer trägt die Kosten?

(1) Ist das Jugendamt zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet?

Maßgeblich für die Beantwortung der Frage sind die Rechte und Pflichten der JGH nach §§ 38 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 2 Satz 5 JGG einerseits, die Kompetenzverteilung zwischen Gericht und Jugendamt andererseits.

Nach § 38 Abs. 3 Satz 3 JGG **ist** die JGH vor der Erteilung von Weisungen nach § 10 JGG (zu denen gemäß Abs. 1 Nr. 6 auch der soziale Trainingskurs gehört) zu hören. Nach der richterlichen Entscheidung für eine bestimmte Maßnahme hat dann die JGH nach § 38 Abs. 2 Satz 5 JGG die Pflicht zur Überwachung der Erfüllung der erteilten Auflagen oder Weisungen, sofern nicht ein Bewährungshelfer eingeschaltet ist.

Das Recht der JGH, **vor** Erteilung einer Weisung gehört zu werden, hat - neben dem Ziel, einen für die Persönlichkeit des Jugendlichen aus sozialpädagogischer Sicht erzieherisch passenden Sanktionsvorschlag zu machen - auch den Zweck, das Gericht über die örtlich und zeitlich vorhandenen Angebote zu informieren. Gibt es im Zuständigkeitsbereich eines Jugendamtes z. B. nur einmal im Jahr einen sozialen Trainingskurs für die Dauer von 3 Monaten, und zwar für eine feste Gruppe von 10 Jugendlichen, und läuft dieser bereits seit 1 Monat, so wäre die nächste Möglichkeit zur Durchführung einer solchen Maßnahme erst in 11 Monaten gegeben. Durch das Anhörungsrecht soll also auch vermieden werden, dass der Jugendrichter Weisungen erteilt, deren Durchführung mangels eines entsprechenden Angebotes faktisch nicht möglich oder aus bestimmten Gründen nicht sinnvoll (im Beispielsfall wegen erzieherisch verfehlter Dauer bis zum Beginn) ist.

Ist ein - passendes - Angebot für eine Weisung aber vorhanden, so muss nach einer Rechtsansicht die richterliche Entscheidung maßgeblich sein dafür, dass die Maßnahme auch durchgeführt wird. Die der JGH durch § 38 Abs. 2 Satz 5 JGG auferlegte Überwachungsfunktion schließt die Pflicht zur Durchführung der Maßnahme mit ein (so Ostendorf, a.a.O., § 38 Rn 19; Brunner / Dölling, Kommentar zum JGG, 11. Aufl. 2002, § 38 Rn 15).

Hiernach muss die richterliche Entscheidungskompetenz bei der Auswahl unter den Sanktionen der JGG letztlich auch Vorrang haben vor dem Vorschlagsrecht der JGH; denn sonst läge es im Bereich der ambulanten Maßnahmen weitgehend in der Macht der JGH, die richterliche Sanktionspraxis zu präjudizieren und gegebenenfalls sogar über den Einzelfall hinaus auf Dauer in ihrer gesamten Linie zu prägen.

Obwohl in der Vergangenheit die vom Jugendgericht angeordneten Weisungen in der Regel von der JGH umgesetzt wurden, kann es angesichts „knapper Kassen“ in den Kommunen heute zu einem Streit führen, **ob bzw. wie** diese Pflicht **durchgesetzt** werden kann.

Im Streitfall bliebe dem Jugendgericht allenfalls die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das Jugendamt wegen seiner Weigerung zur Durchführung des sozialen Trainingskurses.

In der Praxis sollte es jedoch zu einem solchen Konfliktfall gar nicht erst kommen. Ein unvereinbarer und nicht zu lösender Konflikt zwischen der unabhängigen richterlichen Entschei-

denkungs- und Sanktionskompetenz bei der Auswahl unter den Sanktionen des JGG einerseits und der Selbstverwaltungskompetenz der Kommunen bezüglich der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII andererseits kann durch Kooperation im jeweiligen Einzelfall vermieden werden, also durch das Bemühen um Einvernehmen über die angemessenen Sanktionen.

(2) Wer hat die Kosten zu tragen?

Nach § 465 Abs. 1 StPO, der über § 2 JGG auch im Jugendstrafverfahren Anwendung findet, hat die/der Angeklagte im Fall der Verurteilung die Kosten des Verfahrens zu tragen. Im Jugendstrafverfahren gilt gemäß § 74 JGG jedoch die Besonderheit, dass das Jugendgericht davon absehen kann, der/dem jugendlichen Angeklagten Kosten und Auslagen des Verfahrens aufzuerlegen, und diese Kosten der Staatskasse aufbürden kann.

Die Kosten für die Durchführung einer Weisung gemäß § 10 JGG sind jedoch keine Kosten und Auslagen des Verfahrens im Sinne von § 464a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 StPO. Auch nach dem SGB VIII (s. § 91) kann der Jugendliche nicht zu den Kosten herangezogen werden.

Der soziale Trainingskurs gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG entspricht der sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII. Er gehört damit zu dem Aufgabenkatalog gemäß §§ 27 ff. „Hilfe zur Erziehung“. Für die Gewährung dieser Leistungen, die Pflichtaufgaben erfüllen, ist gemäß §§ 85 Abs. 1, 86 ff. i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII die öffentliche Jugendhilfe zuständig, und zwar der örtliche Träger, also das Jugendamt, in dem der Jugendliche bzw. Heranwachsende (junge Volljährige) wohnt.

Nach (inzwischen) ganz herrschender Meinung hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle Weisungen gemäß § 10 JGG sowie Auflagen gemäß § 12 JGG, die **zugleich** in den Aufgabenkatalog des SGB VIII fallen, auch die anfallenden Kosten zu tragen, im Ergebnis also die Kommune (Kreis oder kreisfreie Städte). Eines eigenen Antrags der/des Jugendlichen bedarf es hierzu nicht. Der Anspruch der/des Jugendlichen bzw. des Personensorgeberechtigten nach § 27 Abs. 1 SGB VIII verleiht nur ein subjektives Recht, den Anspruch selbst durchzusetzen. Erteilt ein Jugendgericht einem Jugendlichen eine Weisung, dann löst es damit die objektiv-rechtliche Leistungsverpflichtung des Jugendhilfeträgers nach § 27 Abs. 1 SGB VIII aus; denn implizit stellt das Jugendgericht mit seiner Entscheidung fest, dass die Voraussetzungen zur Hilfe zur Erziehung vorliegen.

Ergebnis

Grundsätzlich hat das Jugendamt die Kosten für eine vom Jugendgericht angeordnete Weisung, die zugleich Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII sind, zu tragen.

Ergänzend ist für Schleswig-Holstein darauf hinzuweisen, dass für den Fall jugendrichterlich angeordneter Leistungsgewährung für Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 - 41 SGB VIII, also Weisungen gemäß § 10 JGG und Auflagen gemäß § 12 JGG, mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Jugendförderungsgesetzes vom 19.12.2000 eine generelle Beteiligung des Landes an den Kosten der Jugendhilfe neu geregelt worden ist.

C) Vorhaltepflcht des Jugendhilfeträgers für Heime oder andere Einrichtungen zur einstweiligen Unterbringung gemäß §§ 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 JGG

Der 16-jährige Jugendliche ist von der Polizei vorläufig festgenommen worden, nachdem er bei einem Einbruchsdiebstahl in eine Tankstelle erwischt worden ist. Der Junge ist bei seinen Eltern schon vor Wochen „rausgeflogen“. Fluchtgefahr besteht an sich nicht, der Haftrichter fragt nach einer Alternative zur Untersuchungshaft. Das Jugendamt kann keine entsprechende Einrichtung im Sinne einer betreuten Wohngruppe anbieten. Gibt es hierzu eine Verpflichtung, zumindest eine Verpflichtung, in Absprache mit freien Trägern der Jugendhilfe derartige Einrichtungen vorzuhalten?

Nach § 79 Abs. 1 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben „nach diesem Buch“. § 79 Abs. 2 SGB VIII bestimmt ergänzend dazu, dass die zur Erfüllung der Aufgaben „nach diesem Buch“ erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste pp. rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen müssen.

Daraus ist zunächst einmal eine Pflicht des öffentlichen Jugendhilfeträgers zu entnehmen, in Wahrnehmung seiner Gesamt- und Planungsverantwortung für die **ihm** nach dem SGB VIII **obliegenden Aufgaben** geeignete Heime oder betreute Wohngruppen vorzuhalten. Dabei sind nach dem Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe nach § 4 Abs. 2 SGB VIII die von der freien Jugendhilfe angebotenen geeigneten Einrichtungen mit

zu berücksichtigen; die Schaffung entsprechender Einrichtungen durch die öffentliche Jugendhilfe entfällt, soweit sie von den Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.

Ob aus dieser Vorhaltepflcht für die eigenen Aufgaben zugleich auch eine Pflicht folgt, Heime oder betreute Wohngruppen zur Abwendung von Untersuchungshaft für **Zwecke der Justiz** vorrätig zu halten, kann aber im Hinblick auf die kommunale Selbständigkeit (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz) zweifelhaft sein.

Dafür könnte § 81 SGB VIII sprechen. Hiernach sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Einrichtungen verpflichtet, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, u. a. den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie den Justizvollzugsbehörden. Letztlich gehört die Vermeidung von unnötiger Untersuchungshaft zur Kindeswohlverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 SGB VIII. Bei der Frage, ob eine Alternative zur Untersuchungshaft besteht, deren schädliche Auswirkungen auf die Entwicklung junger Menschen bekannt sind, handelt es sich um eine Schnittstelle von Aufgaben der Justiz und der öffentlichen Jugendhilfe, die sich sehr nachhaltig auf die Lebenssituation des jugendlichen Beschuldigten auswirkt. Nach übereinstimmender Rechtsauffassung hat die Justiz für alternative Einrichtungen zur Untersuchungshaft gem. §§ 71, 72 JGG die Kosten zu tragen. Eine geschlossene Einrichtung gibt es in Schleswig-Holstein nicht. Nicht geschlossene intensiv-pädagogische Einrichtungen sind bislang in Schleswig-Holstein schwer zu finden.

Anhang

1. Rechtliche Vorschriften

Art. 6 Grundgesetz

§ 1626 BGB

§ 1631 BGB

§ 1631 b BGB

§ 1666 BGB

§ 1666 a BGB

§ 19 StGB

§§ 45, 46, 50, 128, 129 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz

§ 4 Datenschutzverordnung Schule

§ 4 Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben

§§ 11, 14, 15 Schleswig-Holsteinisches Landesdatenschutzgesetz

§§ 64, 65 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

§ 69 Sozialgesetzbuch X

2. Fachliche Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls

Grundgesetz

Artikel 6 [Ehe – Familie – Kinder]

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über die Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den nichtehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1626 [Elterliche Sorge, Grundsätze]

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1631 [Inhalt der Personensorge]

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1631 b [Unterbringung mit Freiheitsentziehung]

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.

§ 1666 [Maßnahmen des Familiengerichts]

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666 a [Trennung des Kindes von der Familie, Entziehung der Personensorge]

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. ...

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Strafgesetzbuch (StGB)**§ 19 StGB Schuldunfähigkeit des Kindes**

Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz

§ 45 [Maßnahmen bei Erziehungskonflikten]

(1) Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen einzubeziehen. Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten gehören insbesondere gemeinsame Absprachen, die fördernde Betreuung, die Förderung erwünschten Verhaltens, das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, die Ermahnung, die mündliche oder schriftliche Missbilligung, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler Fehler im Verhalten erkennen zu lassen, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen.

(2) Soweit die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 nicht ausreichen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden,

1. um die Schülerin oder den Schüler zur Einhaltung der Rechtsnormen oder der Schulordnung anzuhalten, oder
2. um die Schülerin oder den Schüler zur Befolgung von Anordnungen der Schulleitung oder einzelner Lehrkräfte anzuhalten, die zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule erforderlich sind, oder
3. wenn eine Schülerin oder ein Schüler Gewalt als Mittel der Auseinandersetzung anwendet oder dazu aufruft.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Schriftlicher Verweis,
2. Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
3. Ausschluss vom Unterricht bis zur Dauer von zwei Wochen,
4. Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
5. Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss.

Die körperliche Züchtigung sowie andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten. Ordnungsmaßnahmen sollen pädagogisch begleitet werden.

(4) Die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 bis 5 sollen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewandt werden.

(5) Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und ihre oder seine Eltern zu hören. Die Schülerin oder der Schüler kann eine zur Schule gehörende Person ihres oder seines Vertrauens beteiligen.

(6) Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 ist vorher anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis (Absatz 3 Satz 1 Nr. 1) verbunden sein. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

(7) Über die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule und, wenn dieser wechselt, nach Anhörung des aufnehmenden Schulträgers. Die Überweisung steht der Entlassung aus der bisher besuchten Schule gleich (§ 39 Abs. 1).

(8) In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann.

§ 46 [Verantwortung für den Schulbesuch]

(1) Eltern und andere Personen, denen die Betreuung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher anvertraut ist, haben

1. dafür zu sorgen, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt und die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt,
2. die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen an- und abzumelden,
3. die Schülerin oder den Schüler für die Teilnahme an Schulveranstaltungen zweckentsprechend auszustatten und die von der Schule verlangten Lernmittel zu beschaffen,
4. den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen nachzukommen,
5. bei Schulunfällen die notwendigen Angaben zu machen.

(2) Nach Erreichen der Volljährigkeit treffen die Pflichten nach Absatz 1 die Schülerin oder den Schüler.

(3) Die Schülerin oder der Schüler oder die zum Unterhalt Verpflichteten haben die Kosten des Schulbesuchs zu tragen, soweit nicht nach den §§ 32 und 33 Schulgeld- und Lernmittelfreiheit besteht. Zu den Kosten gehören auch die Kosten für ärztliche Atteste und ähnliche Bescheinigungen, die die Schulen als Nachweis im Einzelfall nach den jeweiligen Vorschriften verlangen können.

(4) Auszubildende, Arbeitgeber oder Dienstherren haben die Berufsschulpflichtige oder den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, die zur Erfüllung der Pflicht zum Schulbesuch erforderliche Zeit zu gewähren und sie oder ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten. Die gleichen Pflichten treffen, wer eine Minderjährige oder einen Minderjährigen länger als einen Monat beschäftigt, wenn diese oder dieser noch berufsschulpflichtig ist.

§ 50 [Erhebung und Verarbeitung von Daten]

(1) Personenbezogene Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern dürfen von den Schulen, den Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden erhoben und verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Es sind dies

1. bei Schülerinnen und Schülern: Vor- und Familienname, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Adressdaten (einschließlich Telefon), Staatsangehörigkeit, Aussiedlereigenschaft, Muttersprache, Konfession, Krankenversicherung, Leistungs- und Schullaufbahn Daten, Daten über das allgemeine Lernverhalten und das Sozialverhalten, Daten über Behinderungen, soweit sie für den Schulbetrieb von Bedeutung sein können, die Ergebnisse der schulärztlichen, schulpsychologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen, bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern die Daten über Vorbildung, Berufsausbildung, Berufspraktikum und Berufstätigkeit sowie die Adressdaten (einschließlich Telefon) des Ausbildungsbetriebes oder der Praktikumsstelle;
2. bei Eltern: Name, Adressdaten (einschließlich Telefon).

Schülerinnen, Schüler und Eltern haben die erforderlichen Angaben zu machen. Sie sind auf die Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung der Daten aufmerksam zu machen.

(2) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten dürfen in der Regel nur in der Schule befindliche Datenverarbeitungsgeräte des Schulträgers eingesetzt werden.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Absatz 1 genannten Stellen

und an andere öffentliche Stellen sowie der Datenaustausch mit Schulen in freier Trägerschaft ist zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, sofern nicht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft gemacht wird und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen überwiegen, § 49 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen. Bei der Datenübermittlung an Schulen in freier Trägerschaft und Übermittlungen nach Satz 2 hat die übermittelnde Stelle die empfangene Stelle zu verpflichten, die Daten nur zu dem Zwecke zu verwenden, zu dem sie übermittelt wurden.

(4) Um die Erfüllung der Schulpflicht zu gewährleisten, übermittelt die Meldebehörde der zuständigen Grundschule bis zum 15. Januar eines jeden Jahres nach dem Stand vom 1. Januar desselben Jahres folgende Daten der im jeweiligen Schulbezirk gemeldeten Kinder, die in dem betreffenden Jahr erstmals schulpflichtig werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. Geschlecht,
4. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen sowie Anschrift),
5. Staatsangehörigkeiten und
6. Anschrift.

(5) Ferner übermittelt die Meldebehörde der zuständigen Schule zu dem in Absatz 4 genannten Zweck die dort genannten Daten sowie den Tag des Einzuges von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen (§§ 40, 42 und 43), die nach Schleswig-Holstein gezogen sind. Bei ausländischen schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen sind die in Satz 1 genannten Daten der zuständigen Schule auch dann zu übermitteln, wenn die Kinder und Jugendlichen aus dem Bezirk einer anderen Meldebehörde in Schleswig-Holstein zugezogen sind.

(6) Schülerinnen, Schüler und Eltern haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Daten sowie die Stellen, an die Daten übermittelt worden sind; für minderjährige Schülerinnen und Schüler wird das Recht durch die Eltern ausgeübt. Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Schutz der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, der Eltern oder Dritter dieses erforderlich macht.

(7) Persönliche Zwischenbewertungen des Lernverhaltens und des Verhaltens in der Schule sowie persönliche Notizen der Lehrkräfte über Schülerinnen, Schüler und Eltern sind von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft ausgenommen.

(8) Die mit Einwilligung der Schülerinnen, Schüler und Eltern erhobenen Daten dürfen nur zu dem Zweck benutzt werden, zu dem sie von den Betroffenen mitgeteilt worden sind. Eine anderweitige Verwendung bedarf einer erneuten Einwilligung.

(9) Soweit es zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule und zur Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte erforderlich ist und unter Wahrung der überwiegenden schutzwürdigen Belange der Betroffenen möglich ist, regelt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur durch Verordnung⁴:

⁴ Datenschutzverordnung Schule vom 3.4.1998 (GVOBl.Sch S. 167)

1. den zulässigen Umfang der Verarbeitung von Daten,
2. die Datenübermittlung,
3. die Sperrung, Löschung und Aufbewahrung von Daten,
4. die Datensicherung,
5. die Abweichungen nach Absatz 2,
6. die automatisierte Datenverarbeitung.

(10) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über die Erhebung und Verarbeitung von Daten bleiben unberührt, soweit sich nicht aus den vorstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 128 [Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes]

- (1) Der schulpsychologische Dienst hilft bei Schulschwierigkeiten und unterstützt die Schulen und Schulaufsichtsbehörden in psychologischen Fragen.
- (2) Der schulpsychologische Dienst arbeitet mit anderen Beratungsdiensten zusammen.
- (3) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben besonderer psychologischer Untersuchungen bedarf, ist hierfür die Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers einzuholen.
- (4) Die im Rahmen freiwilliger Inanspruchnahme erhobenen und verarbeiteten Daten dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.
- (5) Vom schulpsychologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur in nicht automatisierten Dateien und Akten verarbeitet werden. § 47 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 129 [Träger des schulpsychologischen Dienstes]

- (1) Träger des schulpsychologischen Dienstes sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Errichtung bedarf der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Der schulpsychologische Dienst untersteht der Schulaufsicht der obersten Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Die im schulpsychologischen Dienst tätigen Beamtinnen, Beamten und Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung (Schulpsychologinnen und Schulpsychologen) stehen im Dienst des Landes. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen müssen eine Hochschulausbildung im Fach Psychologie abgeschlossen haben. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt ist vor ihrer Ernennung oder Versetzung zu hören.
- (3) Die persönlichen Kosten der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen trägt das Land. Im übrigen tragen die Kreise und kreisfreien Städte die Kosten (Verwaltungs- und Zweckausgaben) des schulpsychologischen Dienstes.

Datenschutzverordnung Schule (DatenschutzVO Schule)

§4 Allgemeine Bestimmungen für die Übermittlung von Daten

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen, insbesondere an

1. Schulen, Schulträger und Schulaufsichtsbehörden

2. Gesundheitsämter - Schulärztlicher Dienst -

3. den Schulpsychologischen Dienst

4. Krankenhauspädagoginnen und Krankenhauspädagogen

oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung richtet sich nach § 50 Abs. 3 SchulG sowie §§ 14 und 15 LDSG.

(2) Zulässig ist ferner die einmal jährliche Übermittlung der Daten nach § 3 von der Schule an die oberste Schulaufsichtsbehörde für statistische Zwecke und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 120 Abs. 2 SchulG.

(3) Die Datenübermittlung kann schriftlich oder auf elektronischen Datenträgern erfolgen.

Datenträger, die versandt werden, dürfen personenbezogene Daten nur enthalten, soweit diese für die Empfängerin oder den Empfänger bestimmt sind.

Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben

§ 4 Unterrichtsversäumnis und Beurlaubung vom Unterricht

(1) Die Schule kann eine ärztliche Bescheinigung verlangen, wenn Schülerinnen oder Schüler

1. an drei oder mehr aufeinander folgenden Schultagen, bei Teilzeit an zwei aufeinander folgenden Schultagen, ganz oder teilweise wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder Schwangerschaftsbeschwerden nicht am Unterricht teilnehmen,

2. wegen einer Kur oder ähnlichen Maßnahmen beurlaubt werden sollen,

3. ganz oder teilweise vom Schulsport befreit werden sollen oder wiederholt in kurzen Abständen krankheitsbedingt nicht teilnehmen.

Die ärztliche Bescheinigung soll die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung angeben. Im Falle einer teilweisen Befreiung nach Nummer 3 soll eine Aussage über die ärztlich vertretbaren Belastungen getroffen werden.

Die Schule kann in begründeten Fällen die Vorlage einer schulärztlichen Bescheinigung verlangen.

(2) Die Schule kann in begründeten Fällen anordnen, dass bereits ab dem ersten Schultag, an dem die Schülerin oder der Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht teilnimmt, eine ärztliche oder schulärztliche Bescheinigung vorzulegen ist.

Schleswig-Holsteinisches Landesdatenschutzgesetz

§ 11 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn

1. die oder der Betroffene eingewilligt hat,
2. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt,
3. sie zur rechtmäßigen Erfüllung der durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist oder
4. sie zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können, sowie von Daten, die die Betroffenen selbst zur Veröffentlichung bestimmt haben, ist über die Fälle von Absatz 1 hinaus zulässig, soweit schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt sind.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben sowie von Daten, die einem besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, ist nur zulässig, soweit

1. die oder der Betroffene eingewilligt hat,
2. die Voraussetzungen des § 17 Abs. 5 oder der §§ 22 bis 25 vorliegen,
3. andere Rechtsvorschriften sie erlauben,
4. sie ausschließlich im Interesse der oder des Betroffenen liegt,
5. sie sich auf Daten bezieht, die die oder der Betroffene selbst öffentlich gemacht hat,
6. sie zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich ist oder
7. sie für die Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder vergleichbare Rechtsgüter erforderlich ist.

Satz 1 gilt entsprechend für Daten über strafbare Handlungen und Entscheidungen in Strafsachen.

(4) Die Datenverarbeitung soll so organisiert sein, dass bei der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung, der Kenntnisnahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung und der Einsichtnahme, die Trennung der Daten nach den jeweils verfolgten Zwecken und nach unterschiedlichen Betroffenen möglich ist. Sind personenbezogene Daten in Akten derart verbunden, dass ihre Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten auch durch Vervielfältigung und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so sind auch die Kenntnisnahme, die Weitergabe innerhalb der datenverarbeitenden Stelle und die Übermittlung der Daten, die nicht zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind, zulässig, soweit nicht schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen überwiegen. Die nicht erforderlichen Daten unterliegen insoweit einem Verwertungsverbot.

(5) Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn die Datenverarbeitung

1. durch die Verfassungsschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben erfolgt,
2. der Gefahrenabwehr dient,
3. der Strafverfolgung dient oder
4. der Steuerfahndung dient.

Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Datenverarbeitung der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder der Verwaltung von Gesundheitsdiensten dient und die Verarbeitung der Daten durch ärztliches Personal oder sonstige Personen, die einer der ärztlichen Schweigepflicht entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, erfolgt.

(6) Pseudonymisierte Daten dürfen nur von solchen Stellen verarbeitet werden, die keinen Zugriff auf die Zuordnungsfunktion haben. Die Übermittlung pseudonymisierter Daten ist

zulässig, wenn die Zuordnungsfunktion im alleinigen Zugriff der übermittelnden Stelle verbleibt.

§ 14 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn die Voraussetzungen der §§ 11 und 13 Abs. 2 bis 6 vorliegen.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Soll die Übermittlung auf Ersuchen einer Stelle erfolgen, so hat diese die hierfür erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Rechtsgrundlage für die Übermittlung anzugeben. Die übermittelnde Stelle prüft die Schlüssigkeit der Anfrage. Bestehen im Einzelfall Zweifel, so prüft sie auch die Rechtmäßigkeit des Ersuchen

§ 15 Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nichtöffentliche Stellen ist zulässig, wenn von diesen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft gemacht wird und schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt sind oder

2. die Voraussetzungen der §§ 11 und 13 Abs. 2 bis 6 vorliegen.

(2) Die übermittelnde Stelle hat die empfangende Stelle zu verpflichten, die Daten nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie ihr übermittelt wurden.

Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)**§ 64 [Datenübermittlung und –nutzung]**

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
- (3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 [Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe]

|

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
 2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 50 Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
 3. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.
- (2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Sozialgesetzbuch X

§ 69 [Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben]

- (1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist
1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
 2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
 3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.
- (2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt
1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben,
 2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen,
 3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben.
- (3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Zweiten Abschnitt des Lohnfortzahlungsgesetzes teilnehmen.
- (4) Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.
- (5) Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67c Abs. 3 Satz 1 Anwendung findet.

Fachliche Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls*

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist ein Ziel der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Aufgabe gewinnt eine besondere Bedeutung im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung.

Ziel ist es

- das Kindeswohl dadurch zu sichern, dass vor allem die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung gestützt und gestärkt werden, d.h. die Eltern zu beraten und mit ihnen Möglichkeiten zu entwickeln, die das Wohl des Kindes befördern,
- anstelle der Eltern, wenn diese nicht dazu bereit oder in der Lage sind, zum Schutz des Minderjährigen zu intervenieren.

Verfahrensstandards

Mitteilungen

Jede Mitteilung an das Jugendamt / den ASD, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, ist unverzüglich zu bearbeiten.

Gehen Mitteilungen in anderen städtischen Institutionen (Kindergarten, Jugendtreff, Beratungsstellen) ein, ist der ASD unverzüglich zu informieren.

Hausbesuch

Um die Bedeutung der Mitteilung einschätzen und bewerten zu können, ist in der Regel ein Hausbesuch zur Kontaktaufnahme zur Familie notwendig. Der Hausbesuch erfolgt – wenn nötig zu zweit – mit dem Ziel, eine richtige Einschätzung und Bewertung zu dem Zustand des Kindes, seinen Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive vorzunehmen. Dies umfasst:

- die häusliche Situation der Familie,
- das Erscheinungsbild des Kindes und sein Verhalten,
- das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern.

Hinzuzuziehen ist notfalls

- das Gesundheitsamt zur medizinischen Abklärung, insbesondere bei kleineren Kindern oder bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch,
- die Polizei, wenn der Zutritt zur Wohnung verwehrt wird,
- Fachkräfte anderer Institutionen (Kindergarten, Schule, Beratungsdienste), wenn diese zur Beurteilung der Gefährdungslage beitragen können.

* Eine Zusammenfassung der Empfehlungen des Städtetages.

Um zu verhindern, dass Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung durch die Eltern verdeckt werden, kann es im Einzelfall angezeigt sein, vor einem Hausbesuch die erste Eindrücke z.B. im Kindergarten oder in der Schule zu gewinnen.

Risikoeinschätzung

Auf Seiten des Jugendamts geht es vor der Entscheidung, in welchem Umfang und in welcher Form Hilfen geeignet und erforderlich sind, um die Bewertung der Sachlage und um die Einschätzung des Hilfebedarfs.

Dabei sind folgende Fragestellungen sinnvoll und notwendig:

1. Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
2. Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
3. Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
4. Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfsangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Bestehende Hilfeakzeptanz:

Nehmen die Eltern Beratung an und wünschen unterstützende Hilfen, werden im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens entsprechende Hilfen geleistet, so dass das Wohl des Kindes gewährleistet ist.

Nicht bestehende Hilfeakzeptanz:

Bei den Eltern wird um die Annahme von Beratung und Unterstützung geworben. Lehnen die Eltern Unterstützung ab, ist zu klären, ob dies mit Blick auf die Situation des Kindes hinnehmbar oder ob das Familiengericht anzurufen ist. (Beratung mit Dienstvorgesetzten und/oder im Team)

Wird bezogen auf das Kind eine Situation angetroffen, die zwar eine Kindeswohlgefährdung möglich erscheinen lässt, bei der aber eine akute Gefährdung nicht festgestellt werden kann, wird ein oder werden mehrere Hausbesuche/Kontrolltermine vereinbart – gegebenenfalls auch unangemeldet. Können in diesen Fällen innerhalb von drei Monaten keine Fortschritte festgestellt werden, ist der Fall in der Hilfeplankonferenz zu beraten.

Akute Gefährdung des Kindeswohls

Liegt eine akute Gefährdung für das Kind vor, sind die notwendigen Schritte der Herausnahme unverzüglich einzuleiten und das Familiengericht einzuschalten.

Anrufung des Familiengerichts

Grundsätzlich ist das Familiengericht anzurufen, wenn dies zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls des Kindes erforderlich ist. Die Grundlage bilden hier die Einschätzung und Bewertung der fallverantwortlichen Fachkraft zur häuslichen und sozialen Situation der Familie, zum Erscheinungsbild und dem Verhalten des Kindes und zum Kooperationsverhalten und den Ressourcen der Eltern sowie einer Risikoeinschätzung.

Die Einschaltung des Familiengerichts erscheint auch in den Fällen angezeigt, in denen eine Gefährdung des Kindeswohls zwar noch nicht zweifelsfrei angenommen werden kann, jedoch verschiedene Verdachtsmomente auf eine konkrete Gefährdung hinweisen.

Eilfälle sind unverzüglich mit einer/einem Vorgesetzten zu beraten und entsprechende Hinweise sowie Anträge sind per Fax dem Familiengericht zur Entscheidung zu übermitteln.

*Zusammenfassung und Auswahl aus:

Deutscher Städtetag: Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls v. 9.4.03 in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, dem Deutschen Jugendinstitut und dem Amtsgericht Kerpen.

AN:

Kindergärten, Kindertageseinrichtungen
Kinder- und Jugendärzte
Kinderschutzeinrichtungen
Schulen
Jugendämter/Allgemeiner Sozialer Dienst
Erziehungsberatungsstellen
Einrichtungen der Jugendhilfe
Drogenberatungsstellen
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst
Kreisfachberater für schulische Erziehungshilfe
Schulpsychologischer Dienst
Kinder- und Jugendpsychiater
Polizei
Räte für Kriminalitätsverhütung
Jugendstaatsanwaltschaft
Familien- und Jugendrichter
sowie an alle Eltern

zu beziehen durch:

**Forschungsstelle für
Jugendstrafrecht und Kriminalprävention**
an der Christian-Albrechts-Universität Kiel
Prof. Dr. Heribert Ostendorf

Olshausenstraße 75, 24118 Kiel
Telefon: 0431 - 880-7341 und 7430
Fax: 0431 - 880-7429
ostendorf@email.uni-kiel.de
www.uni-kiel.de/ostendorf

oder:

Kinderschutz-Zentrum Kiel
des Deutschen Kinderschutzbundes
Ortsverband Kiel e.V.

Zastrowstraße 12, 24114 Kiel
Telefon: 0431 - 12 21 80
Fax: 0431 - 1 68 88
info@kinderschutz-zentrum-kiel.de
www.kinderschutz-zentrum-kiel.de



**Forschungsstelle für
Jugendstrafrecht und Kriminalprävention**
an der Christian-Albrechts-Universität Kiel
Prof. Dr. Heribert Ostendorf



die lobby für kinder

Kinderschutz-Zentrum Kiel

Zastrowstraße 12, 24114 Kiel
Telefon 0431 - 12 21 80
info@kinderschutz-zentrum-kiel.de
www.kinderschutz-zentrum-kiel.de